

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-Begleitverordnung übt die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, für die § 21b des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Die bisher geltende CRR-Begleitverordnung (CRR-BV), BGBl. II Nr. 425/2013, wird als CRR-Begleitverordnung 2021 (CRR-BV 2021) neu erlassen und im Zuge dessen formell bereinigt.

Inhaltlich wird gegenüber der CRR-BV (§ 21a) in der CRR-BV 2021 (§ 2) die Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen um ein weiteres Jahr verlängert und an die neuen Mindestanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, welche mit 28.06.2021 in Kraft getreten sind, sowie die Anforderungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021, angepasst.

Die in Art. 500a Abs. 2 CRR gewährte Möglichkeit, für bestimmte Risikopositionen die Großkreditobergrenze in einem Übergangszeitraum anzuheben, wird mit der gegenständlichen Neuerlassung (§ 11 CRR-BV 2021) verwirklicht. Diese Anpassungen beruhen auf der Ermächtigung gemäß § 21b Abs. 1 BWG und können daher von der FMA ohne ein gesetzliches Zustimmungserfordernis des Bundesministers für Finanzen verordnet werden.

Hinsichtlich der Fortschreibung des § 7 Abs. 2 CRR-BV als § 12 CRR-BV 2021 und zur Aufhebung der CRR-BV wird zusätzlich die Verordnungsermächtigung gemäß § 21b Abs. 2 BWG ausgeübt, welche eine Zustimmung des Bundesministers für Finanzen voraussetzt. Inhaltlich kommt es durch die Aufhebung insbesondere zur Bereinigung einer mit Ende 2021 auslaufenden Eigenmittelübergangsbestimmung (vgl. § 20 CRR-BV) sowie zum Entfall der bisherigen §§ 7 Abs. 1 und 24 CRR-BV aufgrund fehlenden Anwendungsbereiches. Aufgrund des Wegfalls der zugrundeliegenden europarechtlichen Grundlage entfällt ebenso der bisherige § 25 CRR-BV (Anwendung der Marktbewertungsmethode im Rahmen des Art. 282 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 21 CRR-BV.

Zu § 2:

§ 2 entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 21a CRR-BV. Im Zuge der Neuerlassung wird die jährlich vorzunehmende Verlängerung der Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von Genossenschaftsanteilen und eine Verweisaktualisierung vorgenommen. Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA, wonach eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der CRR im Verordnungsweg erteilt wird. Diese Verwaltungspraxis soll auch für das Kalenderjahr 2022 fortgesetzt werden, weshalb eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs notwendig ist.

In § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a werden für die Vorabgenehmigung für das Kalenderjahr 2022 Anpassungen aufgrund der geänderten CRR vorgenommen. Nachdem eine Verschuldungsquote in Höhe von 3 vH nunmehr ein Mindestanforderung darstellt, wurde eine Referenz auf Art. 92 Abs. 1 Buchstabe d Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen. Diese Ergänzung wirkt sich auch auf Z 2 lit. d aus: Nachdem sich eine etwaige Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel (sog. Pillar 2 Guidance, P2G) gemäß Art. 104b der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/338, ABl. Nr. L 68 vom 26.02.2021 S. 14, nunmehr auch auf das Risiko einer übermäßigen Verschuldung beziehen kann, stellt auch die Erfüllung dieses allfälligen verhängten Erfordernisses eine Voraussetzung für die generelle Vorabgenehmigung dar.

Weiters verankert die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190, in der

Fassung der Verordnung (EU) 2021/23, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1, in Art. 45 die Einhaltung der Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL). Zur inhaltlichen Abdeckung im Rahmen der Vorabgenehmigung wird daher durch die neue lit. e in § 2 Abs. 1 Z 2 ein Verweis auf § 100 BaSAG aufgenommen.

Die generelle Vorabgenehmigung stellt eine Verfahrenserleichterung für all jene Institute dar, bei denen aufgrund der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 2 keine Bedenken hinsichtlich der aktuellen und der künftigen Solvabilitätslage durch die Rückzahlung des Geschäftsguthabens bestehen. Für jene Institute, die die Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. d nicht erfüllen, besteht allerdings die Möglichkeit, eine Vorabgenehmigung im Sinne der Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beantragen. Dabei erfolgt eine Einzelfallwürdigung der FMA, die eine Vorabgenehmigung trotz Unterschreiten der P2G bei Vorliegen hinreichender sachlicher Gründe erteilen kann.

In § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 wurde der maßgebliche Meldetermin für das Kalenderjahr 2022 aktualisiert.

Zu § 3:

§ 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 CRR-BV.

Zu § 4:

§ 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 23 CRR-BV.

Zu § 5:

§ 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 26 CRR-BV.

Zu § 6:

§ 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 CRR-BV.

Zu § 7:

§ 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 CRR-BV.

Zu § 8:

§ 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 CRR-BV.

Zu § 9:

§ 9 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 30 CRR-BV. Formell wurde eine Verweisaktualisierung vorgenommen, durch welche es zu keiner inhaltlichen Änderung der Bestimmung kommt.

Zu § 10:

In § 10 werden die Langzitate der verwiesenen Bestimmungen gebündelt, um den Lesefluss zu erleichtern.

Zu § 11:

Durch § 11 werden Bestimmungen zu Großkrediten in die CRR-BV 2021 aufgenommen. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung der Übergangsbestimmung in Art. 500a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Ab dem 1. Jänner 2026 wird die Obergrenze für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaates lauten und refinanziert sind, durch Art. 395 Abs. 1 CRR bestimmt und beträgt 25 vH des Kernkapitals des Instituts.

Zu § 12:

§ 12 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Abs. 2 CRR-BV und übt das Behördenwahlrecht gemäß Art. 478 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Da § 12 erst mit 1. Jänner 2022 in Kraft tritt, wurde die Festsetzung der Posten gemäß Art. 36 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die vor dem 1. Jänner 2014 bestanden, im Vergleich zu § 7 Abs. 2 CRR-BV nicht ab dem Kalenderjahr 2019, sondern ab dem Kalenderjahr 2022 mit 100 vH festgesetzt. Bis dahin ergibt sich entsprechendes aus § 7 Abs. 2 CRR-BV.

Zu § 13:

Die Bestimmungen der CRR-BV 2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und die bisher bestehende CRR-BV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.